

# Vereinbarung

## für die Teilnahme am Hochschulsport durch Angestellte oder Bedienstete der Hochschule für Gestaltung Offenbach

Jede Teilnahme und Nutzung der Einrichtung des Hochschulsports erfolgt auf der Basis dieser Vereinbarung. Mit Unterzeichnung gelten die nachfolgenden Bedingungen als anerkannt:

### §1 Teilnahmeentgelt

Für die Teilnahme am Hochschulsport wird eine Gebühr von 23 € pro Semester fällig. Diese Gebühr ist spätestens bis zum Beginn der ersten Veranstaltung zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen als auch bei einem Ausfall einzelner Veranstaltungen erfolgt nicht.

### §2 Bekleidung

Bei der Teilnahme an den einzelnen Sportveranstaltungen ist auf angemessene und saubere Sportkleidung zu achten. Bei Fragen kann mit den Kursleitern Rücksprache gehalten werden.

### §3 Versicherung

Beschäftigte der Hochschule sind bei der Teilnahme am Hochschulsport dann gesetzlich unfallversichert, wenn der Sport einen Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter hat, der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Hochschulangehörige beschränkt ist, der Sport regelmäßig stattfindet und Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang stehen. Es wird dringend empfohlen vor der Teilnahme am Hochschulsport Rücksprache mit der Unfallkasse Hessen (UKH) zu halten.

Bei Beamten gilt üblicherweise ein Unfall im Rahmen des Hochschulsports nicht als Dienstatunfall. Es besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge.

Ein privater Versicherungsschutz wird daher allen Beschäftigten dringend empfohlen.

### §4 Haftung

Gegenseitige Haftpflichtansprüche im Rahmen des Hochschulsports können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Schadenshaftung (z.B. bei Diebstählen oder Beschädigungen von Privateigentum durch Dritte) durch die Träger des Hochschulsports und seine Beauftragten ist ausgeschlossen. Allen Teilnehmer/innen und Übungsleiter/innen des Hochschulsports wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden Dritter abzuschließen.

Die Hochschule haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, für die Bewachung dieser Gegenstände zu sorgen.

### §5 Ausschluss von der Teilnahme

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Person befristet oder dauerhaft von der Teilnahme am Hochschulsport ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann für einzelne Kurse oder für das gesamte Angebot des Hochschulsports ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) Physischer oder psychischer Bedrohung oder Schädigung anderer Teilnehmer oder Übungsleiter,
- b) Verstößen gegen Anordnungen der Übungsleitung,
- c) Einem Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen – insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmer – entgegenwirkt und dadurch die Durchführung der Sportveranstaltung nachhaltig stört.

Offenbach, den

-----

Unterschrift Teilnehmer/in